

## Mitteilung

### Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 30.09.2020

Vorlage Nr.: 2022/14-20/LR

**Tagesordnungspunkt**

- öffentlich -

**Betreff:**

**§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), Verlängerung der Übergangsfrist**

Die Leistungen der öffentlichen Hand unterliegen bisher nur in den Ausnahmefällen einer Umsatzsteuerpflicht, in denen wirtschaftliches Handeln der Verwaltung in Form eines „Betriebes gewerblicher Art“ (BgA) vorliegt.

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG wurden die Steuerpflichten der öffentlichen Hand deutlich ausgeweitet. Die Neuregelungen sind am 01.01.2017 mit einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 in Kraft getreten.

Die Neuregelung sah die Option vor, dass das bisherige Steuerrecht übergangsweise bis zum 31.12.2020 weiterhin Anwendung finden kann. Voraussetzung hierfür war die Abgabe einer entsprechenden Optionserklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist). Diese hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen.

Im Rahmen der Corona-Steuerhilfegesetze wurden die bisherigen Übergangsregelungen zu § 2b UStG bis zum 31.12.2022 verlängert. Eine Anpassung der Optionserklärung ist nicht erforderlich.

gez.

\_\_\_\_\_  
Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

\_\_\_\_\_  
Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-